

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 wird nach Abs 5 eingefügt:

"(5a) Die Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung in ganztägigen Schulformen steht der Feststellung eines Bedarfs (Abs 1 Z 1) nach einer Tagesbetreuung in Schulkindgruppen nicht entgegen, wenn

1. diese bereits vor dem 1. Jänner 2012 auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung (§ 4 Abs 2) rechtmäßig betrieben wurde und
2. zumindest eine Schulkindgruppe mit mindestens acht Kindern, wenn aber nur Kinder im Alter von über zehn Jahren betreut werden, mit mindestens zwölf Kindern gebildet werden kann."

2. Im § 71 wird angefügt:

"(5) § 9 Abs 5a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Gemäß § 2 Abs 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 haben die Gemeinden mit Unterstützung des Landes bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Dazu sind dem Rechtsträger, der allgemein zugängliche Tagesbetreuungseinrichtungen führt, vom Land und von der Gemeinde Fördermittel zu gewähren, wenn nach der jeweiligen Tagesbetreuung ein Bedarf besteht (§ 9 Abs 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007). Gemäß § 9 Abs 5 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 besteht ein Bedarf für jene Kinder, deren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten keine andere Form der Kindertagesbetreuung zugemutet werden kann; eine Bedarfsfeststellung für Tagesbetreuungseinrichtungen setzt weiters voraus, dass der Bedarf nicht durch Tageseltern, Kindergärten, Horte oder ganztägige Schulformen gedeckt werden kann und zumindest eine Kindergruppe gebildet wird, und zwar bei Krabbelgruppen mit mindestens sechs Kindern und bei alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen mit mindestens acht Kindern, wenn aber nur Kinder im Alter von über zehn Jahren betreut werden, mit mindestens zwölf Kindern.

1.2. Die Betreuung von schulpflichtigen Kindern kann neben den im Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geregelten Formen der außerschulischen Betreuung auch in allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen, die als ganztägige Schulform geführt werden, erfolgen. Kann der Bedarf nach einer Tagesbetreuung durch die Führung einer Schule als ganztägige Schulform gedeckt werden, schließt das die Feststellung eines Bedarfs nach einer (Weiter-)Betreuung schulpflichtiger Kinder in einer Schulkindgruppe (§ 3 Abs 2 Z 9 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007) und damit auch eine (Weiter-)Gewährung von Fördermitteln an die Rechtsträger dieser Kinderbetreuungseinrichtungen aus. Vor allem auf Grund der im Schulzeitgesetz 1985 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Vorgaben erweist sich die Betreuung der schulpflichtigen Kinder in einer ganztägigen Schulform in vielen Fällen jedoch als nicht dem tatsächlichen Betreuungsbedarf entsprechend, weshalb die von einer Umstellung der Betreuung der Kinder von einer Schulkindgruppe auf die schulische Tagesbetreuung betroffenen Eltern die Weiterführung der Betreuung in einer Schulkindgruppe wünschen.

1.3. Ziel des Gesetzesvorhabens zur Änderung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 ist, den Rechtsträgern von Schulkindgruppen deren Weiterbetrieb durch den Zugang zu den entsprechenden Fördermitteln trotz des Angebots einer schulischen Tagesbetreuung zu ermöglichen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben berührt kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Auf Grund der Gesetzesänderung können seit 1.1.2012 bestehende Schulkindgruppen nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 weitergeführt und bei Bedarf erweitert werden, auch wenn eine schulische Tagesbetreuung in ganztägigen Schulformen möglich ist. Tagesbetreuungseinrichtungen nach diesem Gesetz werden vom Land und, wenn sie von privaten Trägern geführt werden, was bei Schulkindgruppen nur wenig der Fall ist, auch von der Gemeinde gefördert. Das Vorhaben hat daher zur Folge, dass diese Förderausgaben weiter anfallen. Sie belaufen sich bei einer gut ausgelasteten Schulkindgruppe auf ca 20.000 € pro Jahr. Für das kommende Schuljahr wird mit fünf weitergeführten Schulkindgruppen gerechnet. Längerfristig wird geschätzt, dass es bis zu 15 Gruppen sein können.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie die für die Finanzen zuständige Abteilung (8) des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat das geplante Vorhaben begrüßt, darüber hinaus jedoch weitergehende Maßnahmen vorgeschlagen, um "das qualitative und quantitative Kinderbetreuungsangebot in Salzburg zu verbessern". Diese Vorschläge, die eine Vielzahl von Aspekten der Kinderbetreuung betreffen, können nur im Rahmen einer allfälligen weiteren Novelle des Kinderbetreuungsgesetzes weiter verfolgt werden.

Die Abteilung 8 hat dem Vorhaben "im Hinblick auf die überaus angespannte Finanzlage des Landes und dem klaren Bekenntnis, den eingeschlagenen Sparkurs fortzusetzen, um das Ziel des angepeilten Nulldefizits im Jahr 2016 zu erreichen, [...] nicht zugestimmt". Dem ist zu entgegen, dass die erwarteten Kostenfolgen des Vorhabens im Vergleich zu den Gesamtkosten für die Tagesbetreuung von 17 Mio Euro pro Jahr sowie im Hinblick auf die überschaubare Anzahl von Schulkindgruppen, die weitergeführt werden können, geringfügig sind.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 9 Abs 5a):

1. Diese Bestimmung ermöglicht trotz des Angebots einer schulischen Tagesbetreuung den Weiterbetrieb von Schulkindgruppen durch die (Weiter-)Gewährung von entsprechenden Fördermitteln, wenn diese bereits am 1. Jänner 2012 auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung (§ 4 Abs 2 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007) rechtmäßig betrieben wurden (Z 1) und eine bestimmte Mindestgröße aufweisen (Z 2).
2. Zu Z 1: Das Bestehen oder die Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung schließt die Förderung von nach dem 1. Jänner 2012 neu eröffneten Schulkindgruppen aus.
3. Die in der Z 2 festgelegte Voraussetzung übernimmt die im § 9 Abs 5 Z 2 lit b festgelegte allgemeine quantitative Voraussetzung für den Bedarf nach einer Betreuung in einer Schulkindgruppe. Kann eine bestehende Schulkindgruppe auf Grund des Nichterreichens der in der Z 2 festgelegten Eröffnungszahlen nicht weiter geführt werden, ist die Feststellung eines Bedarfs danach ausgeschlossen und sind die Kinder schulisch zu betreuen, sofern ein solches Betreuungsangebot besteht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.